



AfD-Fraktion im Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

An den  
Präsidenten des Thüringer Landtags  
Dr. T. König  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

info@afd-thl.de

Telefon: +49 361 3772469  
Telefax: +49 361 3772453

Erfurt, den 19. Dezember 2025

## **Antrag der Fraktion der AfD**

### **Konsequenzen aus fortgesetzten Amtsverfehlungen ziehen – Minister Maier entlassen**

#### **I. Der Landtag stellt fest, dass**

1. die parteipolitische Neutralität der Mitglieder der Landesregierung von der Thüringer Verfassung geboten und eine unentbehrliche Voraussetzung für die freiheitliche Ordnung des Freistaats Thüringen ist, deren Fehlen einen fairen politischen Wettbewerb, die Chancengleichheit der Parteien sowie das Vertrauen der Bürger in eine rechtsstaatlich und unparteiisch handelnde Verwaltung verhindert;
2. es zur verfassungsrechtlichen und parlamentarischen Verantwortung eines Ministers gehört, gegenüber Parlament und Öffentlichkeit wahrheitsgemäße und belegbare Aussagen zu treffen, während fortgesetzt aufgestellte unbelegte oder unzutreffende Behauptungen geeignet sind, das Vertrauen der Bürger in Regierungshandeln und staatliche Institutionen zu untergraben;
3. insbesondere der für die innere Sicherheit zuständige Minister in besonderem Maße zu einer sachlichen, abgewogenen und deeskalierenden Kommunikation verpflichtet ist, da staatliche Autorität und gesellschaftliches Vertrauen nur dort Bestand haben, wo Lageeinschätzungen auf Tatsachen beruhen und nicht durch alarmistische oder polarisierende Zuspitzungen geprägt sind;
4. ministerielle Amtsführung frei von ideologischer Voreingenommenheit zu erfolgen hat und ausschließlich am Gemeinwohl orientiert sein muss, um die Integrität staatlichen Handelns, die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Regierungssystems und das Vertrauen der Bevölkerung in eine pluralistische Demokratie zu sichern;
5. die politische Verantwortung für verfassungswidriges Handeln des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz gegenüber der politischen Opposition beim Innenminister liegt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Geheimdienst steht;

6. die während der Corona-Pandemie vom heutigen und seinerzeitigen Innenminister öffentlich geäußerten Einschätzungen über eine angeblich bis in terroristische Strukturbildungen reichende Radikalisierung von Gegnern staatlicher Coronamaßnahmen in ihrer Zusitzung und alarmistischen Schärfe nicht auf belastbaren Tatsachen beruhten und geeignet waren, die ohnehin angespannte gesellschaftliche Situation weiter zu eskalieren;
7. die in diesem Zusammenhang vom heutigen und seinerzeitigen Innenminister erhobenen Forderungen nach Einschränkungen oder Reglementierungen des Messenger-Dienstes Telegram ohne eine nachvollziehbar dargelegte verfassungsrechtliche Grundlage und ohne den Nachweis einer sicherheitsbehördlichen Erforderlichkeit erhoben wurden und daher als Infragestellung der grundrechtlich geschützten Meinungs- und Kommunikationsfreiheit anzusehen sind;
8. die öffentliche Warnung des Innenministers, die Bevölkerung müsse sich auf kriegerische Ereignisse oder den Verteidigungsfall einstellen, mangels belastbarer sicherheitsrelevanter Erkenntnisse als unbegründet einzustufen ist und geeignet war, anlasslos Angst und Verunsicherung in der Bevölkerung hervorzurufen;
9. die vom Innenminister erhobene Behauptung, die größte Oppositionspartei in Thüringen bzw. in Deutschland fordere die Remigration deutscher Staatsbürger mit Migrationshintergrund, weder durch programmatische Beschlüsse dieser Partei noch durch sonstige überprüfbare Tatsachen belegt war und nach der einschlägigen Rechtsprechung als unzulässige Tatsachenbehauptung ohne ausreichende Beweisgrundlage zu bewerten ist;
10. die wiederholte öffentliche Unterstellung, Umsturzfantasien gehörten zum „Standardrepertoire“ parlamentarischer Redebeiträge der Vertreter der größten Oppositionspartei, ohne konkrete Belege erfolgte und geeignet ist, den parlamentarischen Diskurs zu verzerren sowie politische Gegner in unsachlicher Weise zu diskreditieren und zu diffamieren;
11. der jüngst vom Innenminister öffentlich geäußerte Verdacht eines planvollen und strafbaren Missbrauchs des parlamentarischen Fragerechts durch Abgeordnete der größten Oppositionsfraktion in keiner Weise auf einem hinreichenden Mindestbestand überprüfbbarer Tatsachen beruhte und damit geeignet ist, das verfassungsrechtlich garantierte Kontrollrecht des Parlaments zu delegitimieren;
12. auch der in diesem Zusammenhang vom Innenminister erhobene Spionageverdacht allenfalls auf bloßen Mutmaßungen über mögliche Motive parlamentarischer Anfragen beruhte, ohne dass belastbare tatsächliche Anhaltspunkte benannt worden wären, und daher als unbelegte und schwerwiegende Verdächtigung das Vertrauen in eine sachgerechte und redliche Regierungsarbeit beeinträchtigte.

II. Der Landtag fordert den Ministerpräsidenten auf, den Minister für Inneres Kommunales und Landesentwicklung gemäß Artikel 70 Absatz 4 des Freistaats Thüringen aus der Landesregierung zu entlassen.

## **Begründung**

Ministerielle Amtsführung ist an Verfassung, Gesetz und an die anerkannten Standards politischer Kultur einer parlamentarischen Demokratie gebunden. Zu diesen Grundanforderungen zählen insbesondere die Pflicht zur parteipolitischen Neutralität, die Bindung an Wahrheit und überprüfbare Tatsachen, eine verantwortungsvolle und deeskalierende Kommunikationsweise sowie die Freiheit von ideologischer Voreingenommenheit. Diese Maßstäbe bilden den normativen Rahmen verantwortlicher Regierungsführung. Werden sie missachtet, leidet nicht nur das Vertrauen der Bürger in staatliche Institutionen, sondern auch die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Regierungssystems insgesamt.

Eine derartige Missachtung kann im Handeln des seit 2017 mit kurzer Unterbrechung im Amt befindlichen heutigen Thüringer Ministers für Inneres, Kommunales und Infrastruktur erkannt werden. Der Mangel politischer Neutralität seitens des Ministers wird besonders deutlich daran, dass der Minister den in seinem Verantwortungsbereich agierenden Leiter des Amtes für Verfassungsschutz seit langem in seinem verfassungswidrigen öffentlichen Kampf gegen die politische Opposition stützt (siehe Urteil vom 18.12.2025, Az.: 8 K 1271/23 We).

Die in den vergangenen Jahren öffentlich geäußerten Behauptungen und Warnungen des Thüringer Innenministers begründen in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der Einhaltung der oben genannten Maßstäbe. Insbesondere seine sachlich nicht belastbar unterlegten Einordnungen der friedlichen Corona-Demonstrationen sowie seine unbelegten Aussagen über angebliche Radikalisierungsprozesse bei Maßnahmenkritikern bis hin zur Behauptung einer Herausbildung terroristischer Strukturen trugen nicht zur Beruhigung der gesellschaftlichen Lage bei, sondern waren geeignet, bestehende gesellschaftliche und politische Spaltungen weiter zu verschärfen. Damit überschritt der Minister die Grenzen einer verantwortungsvollen staatlichen Kommunikationspflicht, die gerade im Bereich der inneren Sicherheit durch Besonnenheit und Zurückhaltung geprägt sein muss.

Entsprechendes gilt für die von ihm 2021 erhobene Forderung nach reglementierenden Beschränkungen des Messenger-Dienstes Telegram. Diese wurden ohne nachvollziehbare Darlegung einer tragfähigen verfassungsrechtlichen Grundlage und ohne den Nachweis einer zwingenden sicherheitsbehördlichen Erforderlichkeit erhoben. Ein derartiger Vorstoß stellt die grundrechtlich geschützte Meinungs- und Kommunikationsfreiheit in unverhältnismäßiger Weise in Frage und widerspricht dem rechtsstaatlichen Gebot besonderer Zurückhaltung bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen.

Auch in weiteren Fällen zeigt sich ein wiederkehrendes Muster der öffentlichen Behauptung tatsachenferner oder unbelegter Vorwürfe durch den Innenminister. Dies betrifft insbesondere die Behauptung, die größte Oppositionspartei im Thüringer Landtag fordere die Remigration deutscher Staatsbürger mit Migrationshintergrund ebenso wie die Unterstellungen eines missbräuchlichen Umgangs mit dem parlamentarischen Fragerecht oder gar eines Spionageverdachts gegenüber Abgeordneten. Für diese schwerwiegenden Anschuldigungen wurden vom Minister keine belastbaren Tatsachen vorgetragen; die Anschuldigungen wurden vielmehr in der Rechtsprechung als spekulativ oder unbegründet bewertet. Solche Äußerungen sind geeignet, den parlamentarischen Diskurs zu verzerrn und das verfassungsrechtlich garantierte Kontrollrecht des Parlaments zu diskreditieren.

In der Gesamtschau dieser Vorgänge treten erhebliche Defizite in der Wahrnehmung ministerieller Verantwortung seitens des Thüringer Innenministers zutage. Wo ein Mitglied der Landesregierung politische Gegner ohne tragfähige Tatsachengrundlage diskreditiert und diffamiert, kritische Bürger pauschal unter Extremismusverdacht stellt, unverhältnismäßige Eingriffe in Kommunikationsfreiheiten anpreist oder durch unbegründete Gefahrenprognosen Verunsicherung in der Bevölkerung erzeugt, entfernt es sich von den Maßstäben rechtsstaatlicher und verantwortungsbewusster Amtsführung.

Ein Minister, der wiederholt gegen die Pflicht zu sachlicher, wahrheitsgemäßer und verhältnismäßiger Kommunikation verstößt und dadurch das Vertrauen in die Unvoreingenommenheit und Sachlichkeit staatlichen Handelns beeinträchtigt, wird zu einer Belastung für die Glaubwürdigkeit der Regierung und die parlamentarische Demokratie. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Entlassung aus dem Amt als gebotene Konsequenz politischer Verantwortung.

Für die Fraktion

Muhsal